

Eine parteinahe Stiftung für die Piraten

Gedanken zur Diskussion und ein mögliches Konzept¹

Gliederung

- 1 Zum Bild der parteinahen Stiftungen
- 2 Der Mehrwert einer parteinahen Stiftung
 - 2.1 Die Erstellung von Studien
 - 2.2 Das Angebot politischer Bildung
 - 2.3 Die Unterstützung demokratischer Bewegungen in anderen Ländern
- 3 Das Konzept der GedankenManufaktur
 - 3.1 Der Name
 - 3.2 Die Satzungsziele
 - 3.3 Die Organe
 - 3.3.1 Mitgliederversammlung
 - 3.3.2 Verwaltungsrat
 - 3.3.3 Vorstand
 - 3.3.4 Kuratorium
 - 3.4 Arbeitsweise der GedankenManufaktur
 - 3.5 Der Umgang mit staatlichen Haushaltsmitteln
 - 3.6 Die Beziehung zu den regionalen Bildungswerken der Piratenpartei
- 4 Satzung
 - 4.1 Satzungsentwurf
 - 4.2 Organigramm

¹ Ansprechpartner für Fragen und Anregungen: Michael Schorn [Mikael]

1 Zum Bild der parteinahen Stiftungen

Die parteinahen Stiftungen der im Bundestag vertretenen Parteien arbeiten – zum Teil seit vielen Jahrzehnten – erfolgreich auf den Gebieten der Forschung, Politikberatung, Entwicklungshilfe und Demokratieförderung sowie Bildung. Die – mit einer Ausnahme als Verein geführten – Stiftungen haben in den Jahren zahlreiche Konzepte und Studien erstellt, Menschen verschiedener politischer Prägungen zusammengeführt, demokratische Bewegungen in totalitären Ländern unterstützt und die Ausbildung junger Menschen gefördert. Leider treten diese Leistungen in der Diskussion um die Gründung einer eigenen parteinahen Stiftung durch den Makel der verdeckten Parteienfinanzierung, der den betreffenden Stiftungen anhaftet, in den Hintergrund.

Dieser Makel resultiert aus einem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1966, mit dem das Gericht die Zahlungen aus Haushaltsmitteln des Bundes an die Parteien zur Finanzierung politischer Bildung untersagte, da diese Zahlungen in ihrem Umfang die Grenze zur verdeckten Parteienfinanzierung überschritten. Fortan bedienten sich die Parteien ihrer Stiftungen – denn diese Hintertüre ließ das Gericht offen. Nur die CSU hatte noch keine solche Stiftung, weshalb flugs die Hans-Seidel-Stiftung gegründet wurde. Die anderen Stiftungen – die Konrad-Adenauer-Stiftung, die Friedrich-Naumann-Stiftung und vor allem die bereits 1925 gegründete Friedrich-Ebert-Stiftung – existierten da jedoch schon lange und erfüllten ihre Aufgaben auch ohne diese verdeckte Parteienfinanzierung.

Somit ist eine grundsätzlich gute Idee diskreditiert worden. Ohne diesen Makel würde vermutlich die Diskussion über die Gründung einer parteinahen Stiftung weitaus weniger kontrovers geführt werden. Der Leitgedanke für die weiteren Ausführungen sollte also sein, die Frage zur Arbeit und zum Aufbau einer möglichen Stiftung der Piraten von der nach der Finanzierung zu trennen, um eine objektive Diskussion zu ermöglichen.

2 Der Mehrwert einer parteinahen Stiftung

In der Diskussion über das Für und Wider einer parteinahen Stiftung stellt sich die Frage, ob die Partei die Aufgaben einer Stiftung – also die Erstellung von Studien, das Angebot politischer Bildung sowie Förderung von Stipendiaten und die Unterstützung demokratischer Bewegungen in anderen Ländern – nicht selbst erfüllen kann. Die Frage ist durchaus berechtigt, weshalb ihr im Folgenden nachgegangen werden soll.

2.1 Die Erstellung von Studien

Die Erarbeitung von Studien und Konzepten bedeutet insbesondere bei komplexen Themen einen erheblichen Aufwand. Allein die Recherche der benötigten Informationen ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Noch aufwändiger wird die Arbeit, wenn ein Rückgriff auf vorhandene Literatur nicht ausreicht, sondern erst noch eigene Untersuchungen angestellt

werden müssen. Gerade in den letzten Monaten hat sich mit der Intensivierung der Programmarbeit gezeigt, dass der Partei mitunter Möglichkeiten fehlen, auf wissenschaftliche Quellen (z.B. das Sozio-oekonomische Panel) zurückzugreifen, was den Meinungsbildungsprozess hemmt und so die Piratenpartei im politischen Wettbewerb schwächt. Eine Stiftung in Form eines Think Tanks kann hier unterstützend, indem

- sich die Stiftung jedes Jahr nur einem kleinen Kreis von Themen widmet, die dafür aber umso aufwändiger in der Bearbeitung sind. Solche Themen sind zum Beispiel das BGE, das Urheberrecht, eine bessere Fiskalordnung oder aber auch Bundeswehreinätze außerhalb des NATO-Gebiets. Allen diesen Themen ist gemein, dass eine fundierte Stellungnahme viel Vorarbeit erfordert. Die Stiftung kann der Piratenpartei Teile dieser wissenschaftlichen Arbeit abnehmen, damit sich die Partei dann auf den Meinungsbildungsprozess konzentrieren kann.
- alle Mitstreiter auf eine Plattform zurückgreifen können, die mit den Jahren immer effizienter wird. Wer ein neues Auto bauen will, muss das Rad nicht neu erfinden. Wenn also jemand eine gute Idee zur Reform der Gewerbesteuer hat, unterstützt ihn die Stiftung bei der Recherche und Einhaltung wissenschaftlicher Standards sowie der Organisation etwaiger Veranstaltungen dazu. Steht so am Ende ein Konzept, das wirklich etwas bewegen könnte, sorgt die Stiftung außerdem dafür, dass das Ergebnis über den eigenen Verlag möglichst weit verbreitet wird, wobei die Abgabe des Werks auf elektronischem Wege selbstverständlich kostenlos ist.
- sich mit der Stiftung das riesige Wissenspotenzial der Piraten einer breiten Öffentlichkeit erschließt. Eine in der letzten Zeit gerne verbreitete Kritik über die Piraten ist, dass die Partei zu vielen Themen keine Inhalte bieten würde, was aber so nicht stimmt. Denn auf den Mailinglisten und in den Arbeitsgruppen gibt es tatsächlich kaum ein Thema, das noch nicht diskutiert worden ist. Nur wird sich kein einfacher Wähler und auch kaum ein Journalist die Mühe machen, alle Kommunikationsmittel der Piraten zu durchforsten. So bleiben manche exzellenten Ausarbeitungen weitgehend unbeachtet. An diesem Punkt kann eine Stiftung anknüpfen, indem sie als Intermediär das Wissen unserer Mitglieder Wählern und Multiplikatoren zugänglich macht.
- die Stiftung als unabhängiger Mittler die Möglichkeit eröffnet, Experten und gesellschaftliche Multiplikatoren zu gewinnen, die sich nicht parteipolitisch engagieren, aber die Ziele der Stiftung – wie sie in der Satzung festgeschrieben sind – zum Beispiel durch Mitarbeit an Studien, Teilnahme an Veranstaltungen oder Spenden unterstützen wollen. Vor allem aber kann die Stiftung als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung eher auf die Ressourcen der Scientific Community – hierzu gehören sowohl Daten als auch Sachverstand – zugreifen als

dies der Partei möglich ist. Insbesondere Datenbanken, die mit öffentlichen Mitteln unterhalten werden (z.B. das Sozio-oekonomische Panel beim Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung oder die verschiedenen Panels beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) stehen nur Mitgliedern der Scientific Community zur Verfügung. Um dies zu erreichen, muss die Stiftung natürlich erst noch ihre Unabhängigkeit unter Beweis stellen. Dabei wird es in erster Linie auf die in der Öffentlichkeit wahrgenommene Arbeit während der Anfangszeit ankommen.

2.2 Das Angebot politischer Bildung

Ebenso wie die Erarbeitung von Wissen gehört auch die Vermittlung dieses Wissens zu den Kernaufgaben einer parteinahen Stiftung. Die Partei kann zwar auch Veranstaltungen organisieren und Schulungen durchführen, jedoch hat hier eine unabhängige Einrichtung ebenfalls Vorteile, wie ein einfaches Selbstexperiment verdeutlicht: Man stelle sich vor, die SPD sucht einen Referenten zum Thema Datenschutz. Zu demselben Thema sucht gleichzeitig die Friedrich-Ebert-Stiftung einen Referenten. Für welche der beiden Einrichtungen würde sich nun ein kompetenter Referent entscheiden?

Das gleiche gilt für die potentiellen Teilnehmer einer solchen Veranstaltung, vor allem dann, wenn diejenigen nicht der Partei angehören. Schulungen einer Partei können noch so gut gemeint sein, ihnen haftet dennoch immer etwas von einer Kadenschmiede an. Denn Parteien sollen laut dem Grundgesetz in erster Linie der politischen Willensbildung dienen und somit eine bestimmte Position vertreten, was zumindest in Teilen einem Bildungsauftrag entgegensteht.

2.3 Die Unterstützung demokratischer Bewegungen in anderen Ländern

Die Regierungen anderer Länder, vor allem solche mit Demokratiedefiziten, sind wenig begeistert, wenn sich deutsche Parteien in ihre Angelegenheiten einmischen, weshalb die Parteien zwar je nach politischer Ausrichtung Kontakte pflegen, in dem Land selbst aber nicht aktiv werden. Auch die parteinahen Stiftungen bewegen sich bei ihren Auslandsaktivitäten immer auf einem schmalen Grat, wie die Ereignisse vor nicht allzu langer Zeit in Kairo schmerzhaft illustrierten. Dennoch genießen die deutschen parteinahen Stiftungen in den meisten Ländern einen guten Ruf und dienen demokratischen Kräften als verlässlicher Partner. Möglich ist dies nur durch eine gewisse Distanz, die die Stiftungen zur Partei besitzen. Diese Distanz verschafft Ihnen einen Spielraum, der auch von autokratischen Systemen in der Regel unangetastet bleibt. Will die Piratenpartei diese Spielräume nutzen, führt kein Weg an der Gründung einer parteinahen Stiftung vorbei.

3 Das Konzept der GedankenManufaktur

Der Begriff GedankenManufaktur ist zwar nur der Arbeitstitel des Konzepts, spiegelt aber die Idee wider. Denn eine Manufaktur vereint mehrere Handwerke unter einem Dach, die auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten. Die GedankenManufaktur wäre – wie auch mit Ausnahme der Friedrich-Naumann-Stiftung alle anderen hier interessierenden Stiftungen – ein Verein, der den Idealen der Partei zwar nahesteht, jedoch rechtlich und personell unabhängig ist.

Die Gründung eines Vereins an sich ist einfach. Zur Gründung einer parteinahen Stiftung jedoch ist eine Reihe von Fragen zu klären, die weit über die rechtlichen Anforderungen eines Vereins nach dem BGB hinausgehen. Im Falle einer parteinahen Stiftung der Piraten gehören hierzu konkret

- der Name,
- die Satzungsziele,
- die einzelnen Organe und deren Verhältnis zueinander,
- die Arbeitsweise,
- der Umgang mit staatlichen Haushaltsmitteln sowie
- die Beziehung zu den regionalen Bildungswerken der Piratenpartei.

3.1 Der Name

GedankenManufaktur als Name einer zukünftigen parteinahen Stiftung ist zwar durchaus vorstellbar, die endgültige Festlegung des Namens sollte aber durch Beschluss eines BPT erfolgen. Der Name ist das erste Aushängeschild des Vereins und sollte daher gut überlegt sein. Grundsätzlich sind alle Begriffe möglich, die einen Bezug zu den Satzungszielen aufweisen. Sofern eine Person als Namensgeber gewünscht wird, sollte diese

- einen aus Sicht von Demokraten untadeligen Lebenslauf aufweisen (damit fallen u.a. echte Seeräuber raus),
- eine von großen Teilen der Bevölkerung anerkannte Leistung erbracht haben,
- eine Person der deutschen Geschichte sein und
- einen expliziten Bezug zu den Idealen der Piratenpartei haben.

3.2 Die Satzungsziele

Die Ziele in der Satzung einer parteinahen Stiftung müssen mindestens zwei Anforderungen genügen:

- Erstens muss im Kontext zum Zweck des Vereins die repräsentative politische Grundströmung wieder. Dies ist zum einen im Hinblick auf das Eigenverständnis des Vereins von existenzieller Bedeutung, zum anderen – sofern man diese beanspruchen will – auf die Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt, da jede Grundströmung nur durch eine Stiftung vertreten sein darf. Diese Anforderung steht zwar in keinem Gesetz, hat sich jedoch als informelle Regeln im Haushaltsausschuss des Bundestages herausgebildet.
- Zweitens sollten die Ziele den Anforderungen der Finanzbehörden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit genügen, denn ohne eine solche ist der finanzielle Spielraum erheblich enger.

Die im Satzungsentwurf genannten Zwecke orientieren sich zum einen an den Aufgaben einer parteinahen Stiftung, sind zum anderen aber auch durch die Ideale der Piratenpartei geprägt, was sich insbesondere in der politischen Grundströmung ausdrückt, die im Satzungsentwurf mit rational, partizipativ und demokratisch charakterisiert ist. Andere Merkmale, wie z.B. sozial oder liberal, treffen sicherlich auch auf die Piratenpartei zu, Grenzen jedoch die Piraten nicht ausreichend gegenüber den anderen politischen Strömungen ab.

Ein weiterer für die Piratenpartei spezifischer Zweck ist die Förderung transparenter Strukturen in der Finanzierung von Parteien und den Parteien nahestehende Einrichtungen. Damit soll sich die Stiftung keineswegs selbst abschaffen, allerdings darauf hinarbeiten, dass – unter anderem – die Finanzierung der Stiftungen aus Bundesmitteln in Zukunft nicht mehr im Hinterzimmer des Haushaltsausschusses ausgehandelt wird.

3.3 Die Organe

Wie jeder Verein hat auch die GedankenManufaktur eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand. Darüber hinaus sieht die Satzung ein Kuratorium und einen Verwaltungsrat vor. Der Grund für diese beiden zusätzlichen Organe liegt in der hohen Verantwortung, die der Verein trägt. Um der Gefahr zu begegnen, dass einzelne Personen – unabsichtlich oder mit Vorsatz – dem Verein oder ihren Mitstreitern einen Schaden zufügen, ist die GedankenManufaktur nach dem Grundsatz von „checks and balances“ ausgestaltet.

3.3.1 Mitgliederversammlung

Das wichtigste Organ ist die Mitgliederversammlung. Jeder, der sich mit den Zielen des Vereins identifizieren kann, ist herzlich eingeladen Mitglied zu werden, womit sich die parteinahe Stiftung der Piraten in einem wesentlichen Punkt von den anderen Stiftungen unterscheidet. Denn diese haben die Mitgliederzahl auf einige wenige ausgewählte Personen limitiert. Die Ausnahme stellt hier lediglich die Rosa-Luxemburg-Stiftung dar, wobei die Mitgliedschaft dort allerdings dann vom Vorstand abhängt. Eine solche

Beschränkung ist für eine Stiftung der Piraten aufgrund deren Vorstellung von Partizipation kaum vorstellbar.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen vor allem in der Wahl der anderen Organe und Beratung über die im Laufe eines Jahres zu bearbeitenden Themen.

3.3.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat zum einen die Aufgabe, über die Finanzen zu wachen. Zum anderen ist der Verwaltungsrat die Schnittstelle zwischen dem Verein und der Piratenpartei. Eine solche Schnittstelle gewährleisten die anderen Stiftungen, indem sie nur eine begrenzte Zahl honorierter Personen, die in der Regel der Partei angehören, als Mitglieder zulassen. Dieses Verfahren ist zwar weder partizipativ noch transparent, sichert aber eben auch die Nähe der Stiftung zur Partei. Da die Piraten einen solchen Weg jedoch nicht gehen und dementsprechend keinem die Mitgliedschaft vorenthalten wollen, soll der Verwaltungsrat sicherstellen, dass sich die GedankenManufaktur nicht vor den Idealen der Partei in einem schleichenden Prozess verabschiedet.

Die Schnittstelle der Partei zur GedankenManufaktur besteht in dem Vorschlagsrecht der Landesverbände der Piratenpartei zur Wahl des Verwaltungsrats durch die Mitgliederversammlung. Auf diese Weise wird einerseits die Nähe der Stiftung zur Partei sichergestellt, andererseits aber auch die Unabhängigkeit der Stiftungsarbeit gewährleistet, da erstens die Verwaltungsratsmitglieder nicht der Partei angehören müssen und zweitens die Landesverbände nur Personen vorschlagen, aber nicht bestimmen können. Ein ähnliches Verfahren hat die Heinrich-Böll-Stiftung gewählt, nur mit dem Unterschied, dass dort die Bundespartei, die Bundestagsfraktion, die Landesstiftungen oder der Freundeskreis die maximal 49 Personen zur Mitgliederversammlung vorschlagen.

3.3.3 Vorstand

Allgemein führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins. Konkret bedeutet dies neben der Erledigung aller administrativen Aufgaben die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Betreuung der ehrenamtlichen und – eventuell zu gegebener Zeit – angestellter Mitarbeiter, Koordination und Abstimmung mit dem Kuratorium und den Schnittstellen zur Partei sowie Erledigung der Öffentlichkeitsarbeit in Form der Zusammenarbeit mit der Presse und Publikation von Studien, Tagungsbänden und anderen Veröffentlichungen. Thematisch orientiert sich der Vorstand an den Vorgaben des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung. Die Arbeit des Vorstands unterliegt dabei der Kontrolle sowohl der Mitgliederversammlung als auch des Verwaltungsrats.

3.3.4 Kuratorium

Die Einrichtung eines Kuratoriums oder eines ähnlichen Organs ist zwar gesetzlich nicht zwingend erforderlich, hat sich jedoch insbesondere bei gesellschaftsbezogenen und wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen als Standard etabliert. Ein Kuratorium hat prinzipiell zwei Aufgaben. Erstens beraten die Kuratoren den Vorstand und stellen die Wahrung wissenschaftlicher Standards sicher. Zweitens ist das Kuratorium das Bindeglied zwischen der Stiftung und den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, weshalb die Kuratoren Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Medien und Gesellschaft sein sollen und so durch den Blick von außen die Qualität und gesellschaftliche Relevanz der Arbeit gewährleisten.

3.4 Arbeitsweise der GedankenManufaktur

Zuerst einmal gibt sich der Verein eine Agenda über die zu bearbeitenden Themen. Dazu erarbeitet das Kuratorium einen Vorschlag, der von der Mitgliederversammlung beraten wird. Dabei soll die GedankenManufaktur keine politischen Programme ausarbeiten, sondern nur und ausschließlich Wissen zu komplexen Themen generieren, das jedem Bürger frei zur Verfügung steht.

Zu diesem Zweck steht der GedankenManufaktur eine Reihe verschiedener Instrumente zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem eigene Studien und die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Unterstützung von Stipendiaten, die Publikation von Forschungsergebnissen über den eigenen Verlag und in Zusammenarbeit mit den regionalen Bildungswerken Workshops, Tagungen, Seminare, Schulungen oder Webinare. Dabei wird die Stiftung auch zu einem möglichst frühen Zeitpunkt den Kontakt zu anderen Ländern und internationalen Organisationen suchen.

3.5 Der Umgang mit staatlichen Haushaltsmitteln

Wie eingangs erläutert, bedarf die Finanzierung einer parteinahen Stiftung aus Mitteln der öffentlichen Haushalte einer gesonderten Diskussion. Derzeit sind auf Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages im Rahmen des jährlichen Bundeshaushaltsgesetzes für 2012 allein rund 98 Millionen Euro Globalzuschüsse im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und 247 Millionen Euro im Einzelplan des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Förderung entwicklungs wichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen eingestellt. Darüber hinaus erhalten die Stiftungen Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Auswärtigen Amtes und der Europäischen Union sowie gegebenenfalls weiterer öffentlicher Stellen. So weist selbst die kleinste Stiftung der zurzeit im Bundestag vertretenen Parteien – die Rosa Luxemburg Stiftung – für 2011 Zuwendungen in Höhe von über 42 Millionen Euro aus. Des Weiteren erhalten die Stiftungen respektive deren Landesorganisationen Mittel aus den Haushalten der Bundesländer. Beispielsweise wurden im Haushaltsplan Nordrhein-Westfalens für 2011 über 2 Mil-

tionen Euro nach dem Schlüssel 3-3-1-1-1 verteilt, was etwa für Die Linke einen Betrag von 222.944 Euro bedeutete.

Ob nun diese Mittel für eine dem Piraten nahestehende Stiftung beansprucht werden, liegt in der Entscheidung der Fraktionen der in den Parlamenten vertretenen Piraten. Dass die Finanzierung von Studien oder Veranstaltungen zu Themen der Piratenpartei einen Nutzen für die jeweilige Fraktion bedeutet, ist unzweifelhaft. Es bleibt aber die Frage, wie die Piraten mit dem intransparenten Verfahren umgehen sollen. Denn die Piraten stehen dieser Form der verdeckten Parteienfinanzierung grundsätzlich kritisch gegenüber. Andererseits würde der Verzicht auf Mittel, die grundsätzlich von der Fraktion beansprucht werden können, nur die politischen Wettbewerber stärken. Das Konzept der GedankenManufaktur sieht daher explizit per Satzung vor, das derzeit bestehende Verfahren zu Gunsten einer transparenten und demokratisch legitimierten Finanzierung für Forschung, politische Bildung und Entwicklungszusammenarbeit abzuschaffen.

3.6 Die Beziehung zu den regionalen Bildungswerken der Piratenpartei

Bildungswerke einer Partei arbeiten in der Regel mit Seminaren, Vorträgen oder Workshops als Träger für die politische Weiterbildung. Sie informieren Parteimitglieder, aber auch andere Interessierte im Umfeld der Partei über Konzepte, und Studienergebnisse, aber ebenso über die Arbeit in einem Ehrenamt oder Kommunikation im Wahlkampf. Sie sind damit für eine Partei unerlässliche Kanäle zur Verbreitung von Informationen und so Teil eines jeden Stiftungskonzepts. Dementsprechend sieht die GedankenManufaktur die regionalen Bildungswerke als Teil eines bundesweiten Gesamtkonzepts vor. Zum einen zeichnet sich dieses Konzept durch eine effiziente Arbeitsteilung zwischen der Stiftung auf Bundesebene und den regionalen Einrichtungen aus. So können beispielsweise wissenschaftliche Studien von der GedankenManufaktur erarbeitet werden, um dann die Erkenntnisse daraus den Bildungswerken für regionale Veranstaltungen und Schulungen zur Verfügung zu stellen. Ebenso profitieren die Bildungswerke von der Organisation bundesweiter oder europäischer Kongresse durch die GedankenManufaktur oder deren Erfahrungen im Ausland.

Das arbeitsteilige Konzept spiegelt sich in dem Satzungsentwurf der GedankenManufaktur wieder, wonach die Landesverbände das Vorschlagsrecht zur Verwaltungsratswahl ihren Bildungswerken übertragen können. Auf diese Weise wird die Partizipation der Bildungswerke auch formal gewährleistet, ohne die Selbstbestimmung der Landesverbände infrage zu stellen.

4 Satzung

Der Entwurf zur Satzung der GedankenManufaktur ist durch die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Piraten aus allen Regionen Deutschlands unter Einbeziehung der Rechtsabteilung der Piratenpartei entstanden. Eine

frühere Fassung wurde bereits auf der Marina in Kassel im März 2012 vorgestellt und diskutiert. Des Weiteren ergab die Vorabprüfung durch die Finanzbehörde, dass die Satzung den Anforderungen für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit genügt.

4.1 Satzungsentwurf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen GedankenManufaktur e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist ... und er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen werden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung auf Grundlage einer sich an rationalen und partizipativen Prinzipien orientierenden demokratischen Gesellschaftsordnung.

Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der politischen Bildung im Hinblick auf alle Bereiche eines demokratischen Staatswesens,
- Förderung der Aus- und Weiterbildung aller Menschen
- Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Bildung einer Basis für politische Entscheidungen,
- Förderung der europäischen Integration durch Kooperationen, Begegnungen und Aufklärung,
- Förderung transparenter Strukturen in der Finanzierung von Parteien und den Parteien nahestehende Einrichtungen,
- Unterstützung von Entwicklungsländern im Aufbau demokratischer und transparenter Strukturen,
- Unterstützung von Personen, die sich trotz widriger Umstände um Transparenz und Demokratie bemühen,
- Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die

- Durchführung wissenschaftlicher, kultureller und politischer Veranstaltungen (Workshops, Tagungen, Seminare, Schulungen etc.) im In- und Ausland,

- Erarbeitung eigener Studien und Vergabe von Forschungsaufträgen,
- materielle Unterstützung von Stipendiaten und
- Publikation von Forschungsergebnissen.

(3) Mittel des Vereins dürfen im Sinne des § 52 AO nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Mitgliedschaft bis zur auf den Antrag unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung, die die Mitgliedschaft bestätigt oder ablehnt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- bei einem Rückstand von mehr als einem Mitgliedsjahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung,
- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied oder
- mit seinem Ausschluss.

(3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Handeln auf Antrag des Vorstands oder von mindestens 10 Prozent der Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der schriftlich zu begründende Beschluss des Vorstands bedarf der einfachen Mehrheit und ist dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied hat nach Eingang des Beschlusses innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Stellungnahme umgehend über geeignete Kommunikationswege den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Dem Mitglied steht offen, ein Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren nach § 10 zu verlangen.

(4) Die Mitglieder sind aufgefordert sich aktiv in die Arbeit des Vereins einzubringen (z.B. durch Mitarbeit an laufenden Projekten oder Bereitstellung von Räumen, Technik etc.).

§ 4 Finanzierung

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung eines Beitragsentgelts nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(2) Die Mittel zur Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben sollen durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, freiwillige Beiträge und durch Spenden aufgebracht werden.

(3) Schatzmeister und Vorstand sind nicht berechtigt, mit den Vereinsmitgliedern Finanzgeschäfte mit spekulativem Charakter abzuschließen, bei denen ein (Teil-) Ausfall der eingesetzten Gelder droht. Das Führen von auf Euro lautenden Festgeldkonten ist erlaubt, soweit die kontenführenden Institute der Einlagensicherung unterliegen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium und der Verwaltungsrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Mitglieder
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Verwaltungsrats
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Kuratoriums
- Wahl des Verwaltungsrats
- Abwahl des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrates
- Beratung zur thematischen Arbeit des Vereins
- Änderungen der Satzung

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tages-

ordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Die zur Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten richten sich nach §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 BGB.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im dritten Quartal des Kalenderjahrs statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens einen Monat vor dem geplanten Termin zur Versammlung ein. Die Einladung wird auf der offiziellen Homepage des Vereins bekannt gegeben. Der Einladung soll eine Ankündigung drei Monate vor der Versammlung vorausgehen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Termin in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand stellt die Tagesordnung daraufhin einen Monat vor dem geplanten Termin den Mitgliedern zur Verfügung. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat über die Ausfertigung der Tagesordnung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe von Gründen

- auf Verlangen des Vorstands,
- des Kuratoriums oder
- von mindestens 25 Prozent der Mitglieder einberufen werden.

Die Versammlung muss dann spätestens zwei Monate nach schriftlichem Eingang des Verlangens beim Vorstand durch denselben einberufen werden.

(5) Antrags- und Stimmrecht besitzt jedes Mitglied der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Kuratoriums sowie des Verwaltungsrats.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer unterschrieben wird.

(7) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Vorstand kann eine nicht öffentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn durch die öffentliche Versammlung Persönlichkeitsrechte verletzt würden.

(8) Versammlungen und Abstimmungen unter Nutzung von Online-Tools, soweit sie den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen, sind zulässig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann mit wachsenden Aufgaben auf bis zu 12 Personen erweitert werden. Der Vorstand wird für

die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Das Vorschlagsrecht steht dem Verwaltungsrat zu. Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Alleinvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über Euro 500,- jeweils die Zustimmung von einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich ist.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand, stellt die Wahrung wissenschaftlicher Standards sicher, fördert die Beziehungen zwischen der Grundlagenforschung und den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen sowie das Interesse der Öffentlichkeit an Forschungsthemen und politischer Teilhabe.

(2) Das Kuratorium besteht aus mindestens acht und höchstens 24 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von fünf Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Kuratoriums sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Medien und Gesellschaft.

(3) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

(4) Das Kuratorium

- arbeitet die Themenfelder zur Förderung der Zwecke der Stiftung nach § 2 aus und
- erstellt über die Ergebnisse seiner Beratung jährlich einen Bericht, der den Mitgliedern und dem Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt wird.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 16 und maximal 32 Personen und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht besitzen die Landesverbände der Piratenpartei Deutschland, wobei jedem Landesverband das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder zusteht. Sofern im Gebiet des jeweiligen Landesverbands eine durch den Landesverband anerkannte Einrichtung in Form ei-

ner parteinahen Stiftung oder eines Bildungswerks existiert, kann der Landesverband das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Verwaltungsrats an diese Einrichtung übertragen. Wahlvorschläge haben in Textform zu erfolgen.

(2) Die Aufgaben des Verwaltungsrates bestehen in

- der Auswahl geeigneter Kandidaten zur Wahl des Vorstands sowie des Kuratoriums,
- dem Erarbeiten eines Vorschlages zur Beitragsordnung und
- der Kontrolle über die Finanzmittel des Vereins durch die Bestellung des Rechnungsprüfers.

(3) Der Verwaltungsrat kann der Mitgliederversammlung die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands vorschlagen, wenn die betreffende Person nachweislich schuldhaft gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat.

(4) Die Aufgaben des Verwaltungsrates übernimmt die Mitgliederversammlung (z.B. zur Gründung des Vereins), bis dieser errichtet oder falls dieser nicht hinreichend besetzt ist.

§ 10 Schlichtung und Schiedsgerichtsverfahren

(1) Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

Der Anrufung des Schiedsgerichtes geht ein Schlichtungsversuch voraus. Für das Schlichtungsverfahren beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Erst wenn die Schlichtung erfolglos ist, kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(2) Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

(3) Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

(5) Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

(6) Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gemäß § 1045 ZPO.

(7) Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gemäß § 1034 I ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

(8) Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer angemessenen Frist. Die

folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts, sorgt für die Gewährung rechtlichen Gehörs und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

(9) Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

(10) Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

(11) Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar, sofern er vom Landgerichtspräsidenten benannt wird. Ansonsten üben die Schiedsrichter ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.

§ 11 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, bis zum 30.06. des folgenden Jahres den Jahresabschluss des Vorjahres zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss wird bis zum Ende des dritten Quartals durch einen fachkundigen Rechnungsprüfer geprüft.

(3) Der Rechnungsprüfer darf keinem Organ des Vereins angehören. Die Bestellung erfolgt jährlich durch den Verwaltungsrat.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimm-

berechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Mehrheit zur Beschlussfassung richtet sich nach § 33 Abs. 1 BGB.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Orange Hilfe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Ist eine Zuwendung an diesen Verein nicht möglich, weil er aufgelöst ist oder seine Gemeinnützigkeit verloren hat, so muss das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

4.2 Organigramm

